

**Betreff:** AW: Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

**Von:** Info Erdgasspeicher <Info@Berliner-Erdgasspeicher.de>

**Datum:** 24.10.2025, 12:06

**An:** Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben erheben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Staisch

Geschäftsführer

Berliner Erdgasspeicher GmbH

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

T: +49 30 7872 2600

---

**Von:** Planungsbüro Ludewig <ludewig@planungsbueroludewig.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 23. Oktober 2025 16:34

**An:** Info Erdgasspeicher <Info@Berliner-Erdgasspeicher.de>; kontakt@bbg-immo.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; poststelle@BLDAM.Brandenburg.de; Sarah.wiesner@bldam.brandenburg.de; poststelle@blb.brandenburg.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; anlschutz@baf.bund.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; robstC@EBA.Bund.de; sb1-blm@eba.bund.de; Ines.Lawrenz@telekom.de; Klaus-dieter.koppe@e-dis.de; n.kabuss@leegebruch.de; hauptamt@schoenwalde-glien.de; info@hwk-potsdam.de; info@ihk-potsdam.de; t.r-lsv@gmx.de; kbv.ohv@t-online.de; info@lbv-brandenburg.de; info@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de; LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de; poststelle@lbv.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; toeb.bodenordnung@lelf.brandenburg.de; matthias.benthin@lelf.brandenburg.de; info@vlf-brandenburg.de; karsten.barth@vlf-brandenburg.de; infoline@lfu.brandenburg.de; Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de; T2@LfU.Brandenburg.de; FoA.Oberhavel@LFB.Brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; strassenverwaltung.nordost@autobahn.de; info@landesbuero.de; info@ljb-brandenburg.de; Bauordnung.Planung@oberhavel.de; info@ovg-online.de; m.richter@ohbv.de; info@owa-falkensee.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; GI5.post@gl.berlin-brandenburg.de; postkasten@prignitz-oberhavel.de; aharupa@hennigsdorf.de; buergermeister@kremmen.de; artymiak@kremmen.de; info@nauen.de; stadtplanung@oranienburg.de; schuldig@oranienburg.de; planungsrecht@oranienburg.de; kielczynski@oranienburg.de; amelung@velten.de; Engel@velten.de; mail@wbv-schnelle-havel.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; info@zweckverband-kremmen.de; s.olschewski@zweckverband-kremmen.de; sandra.gruetzmacher@zweckverband-kremmen.de

**Cc:** Oberkraemer, Draeger <silvia.draeger@oberkraemer.de>; Tanja Kuhnert <tanja.kuhnert@oberkraemer.de>

**Betreff:** Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante,

Gemeinde Oberkrämer.

Für eine Eingangsbestätigung wären wir dankbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Ludewig  
Planungsbüro Ludewig GbR  
Tel. 03303 502916



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13

**16547 Birkenwerder**

- nur per Mail -

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5  
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege  
Fachreferentin: Dr. Martina-Johanna Brather  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20  
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02  
martina-johanna.brather@bldam.brandenburg.de  
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 27. Oktober 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2025: BP/34/ 1 Schwante, OHV, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohn-  
gebiet Hauptstraße“ – Ihr Schreiben vom 23.10.2025**  
**Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

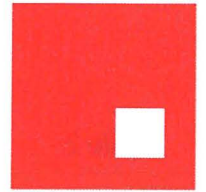


LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

BLB



5

Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstszitz: Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Frau Anke Pschowski

Gesch.-Z.: FM LM PS VV2012/O3925

Telefon: 0335 60676-9593

Fax: 0335 60676-9830

Anke.Pschowski@blb.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 19. November 2025

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante  
der Gemeinde Oberkrämer**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

**Ihre Beteiligung vom 23.10.2025, Kein Zeichen**

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt: Oberkrämer

Flächennutzungsplan:

**Bebauungsplan:** Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet  
Hauptstraße“ OT Schwante der Gemeinde  
Oberkrämer

Planfeststellung:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

---

Sonstiges:

**Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.11.2025**

BLB  
Hauptsitz  
Sophie-Alberti-Str. 4-6  
14478 Potsdam

Tel.: 0331 58181-0  
Fax: 0331 58181-199  
info@blb.brandenburg.de  
www.blb.brandenburg.de

Geschäftsführung:  
Sven Stolpe  
Gerit Fischer

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE67 1000 0000 0016 0015 91  
BIC: MARKDEF1100

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

**Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen  
Liegenschaftsmanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)**

Telefon: (03 35) 60676 – 9593  
Telefax: (03 35) 60676 – 9830  
Bearbeiter: Frau Anke Pschowski  
AZ. FM LM PS VV2012/O3925

**Keine Einwände**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:

Frankfurt (Oder), *19.11.2015*  
Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen (BLB)  
Geschäftsbereich Facilitymanagement  
Liegenschaftsmanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt/Oder

*Anke Pschowski*



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Str. 13  
16547 Birkenwerder

**Nur per E-Mail: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-1875-25-BBP	Herr Rinn	0228 5504- 2183	baludbwtoeb@bundeswehr.org	06.11.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.10.2025 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rinn



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

**REFERENZEN** Schreiben vom 23.10.2025  
**ANSPRECHPARTNER** Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32\_2025\_195044  
**TELEFONNUMMER** +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de  
**DATUM** 30.10.2025  
**BETRIFFT** Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr.Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 30.10.2025  
EMPFÄNGER Planungsbüro Ludewig GbR  
SEITE 2

Die einzelnen Hausanschlüsse können von den Grundstückseigentümern über den Bauherrens-service beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer: 0800-3301903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: [www.telekom.de/hilfe/bauherren](http://www.telekom.de/hilfe/bauherren) ist ebenfalls möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: [T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de](mailto:T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Michaela Wiesner

i. A.

Ines Lawrenz



E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer.**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Ludewig,

da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist möglicherweise der Ausbau unseres Versorgungsnetzes, inclusive der Errichtung einer neuen Trafostation im Baugebiet, erforderlich.

Verbindliche Aussagen zu Art und Umfang des Netzausbaues können erst nach Vorliegen eines konkreten Leistungsbedarfs im Zuge der Erschließungsplanung gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

  
Michael Meyhöfer

  
Liu Shu

**E.DIS Netz GmbH**

Finkenkruger Straße 51-53  
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

**Ihr Ansprechpartner**

Klaus-Dieter Koppe  
Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T 0 33 22-2 80-2 15

F 0 33 22-2 80-2 02

M 01 73-2 69 71 58

klaus-dieter.koppe@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

**Datum**

27. Oktober 2025

Bankverbindung  
Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207  
0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID  
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung  
Stefan Blache  
Hanjo During



**e.dis**

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
und muss datensicher entsorgt werden.  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: 3369-5842B12  
Ausgabenr.: 7799499  
Abteilung: NAT

**Farblegende**

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernstraße
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Oberkrämer / Schwante  
Strasse:  
Bemerkungen:

Ausgabedatum: 27.10.2025  
gedruckt durch: I27749



**NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro  
Ludewig GbR

Rosa-Luxemburg-Str. 13  
16547 Birkenwerder

- **NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin  
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
- Benjamin Kiesow  
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin  
Telefon 030 4530-5231  
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de  
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 29.10.2025

**Unser Zeichen: 2025-026779\_P, Portalnummer 696648**  
**Ihr Schreiben vom 24.10.2025 mit Zeichen Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet  
Hauptstraße“ OT Schwante, Oberkrämer**  
**zur Maßnahme Oberkrämer, Hauptstraße 57-63A; Bebauungsplan Nr. 89/2025**  
**„Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort



vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Martin Sammert



i.A. Benjamin Kiesow

Seite 3 von 3



NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG

Anlagen:

Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)














Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A3)

Leitungsschutzanweisung





Legende

## Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas










### Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		




### Sonstige Symbole/Beschriftungen

200St	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station	SPf 	Schilderpfahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]









### Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB

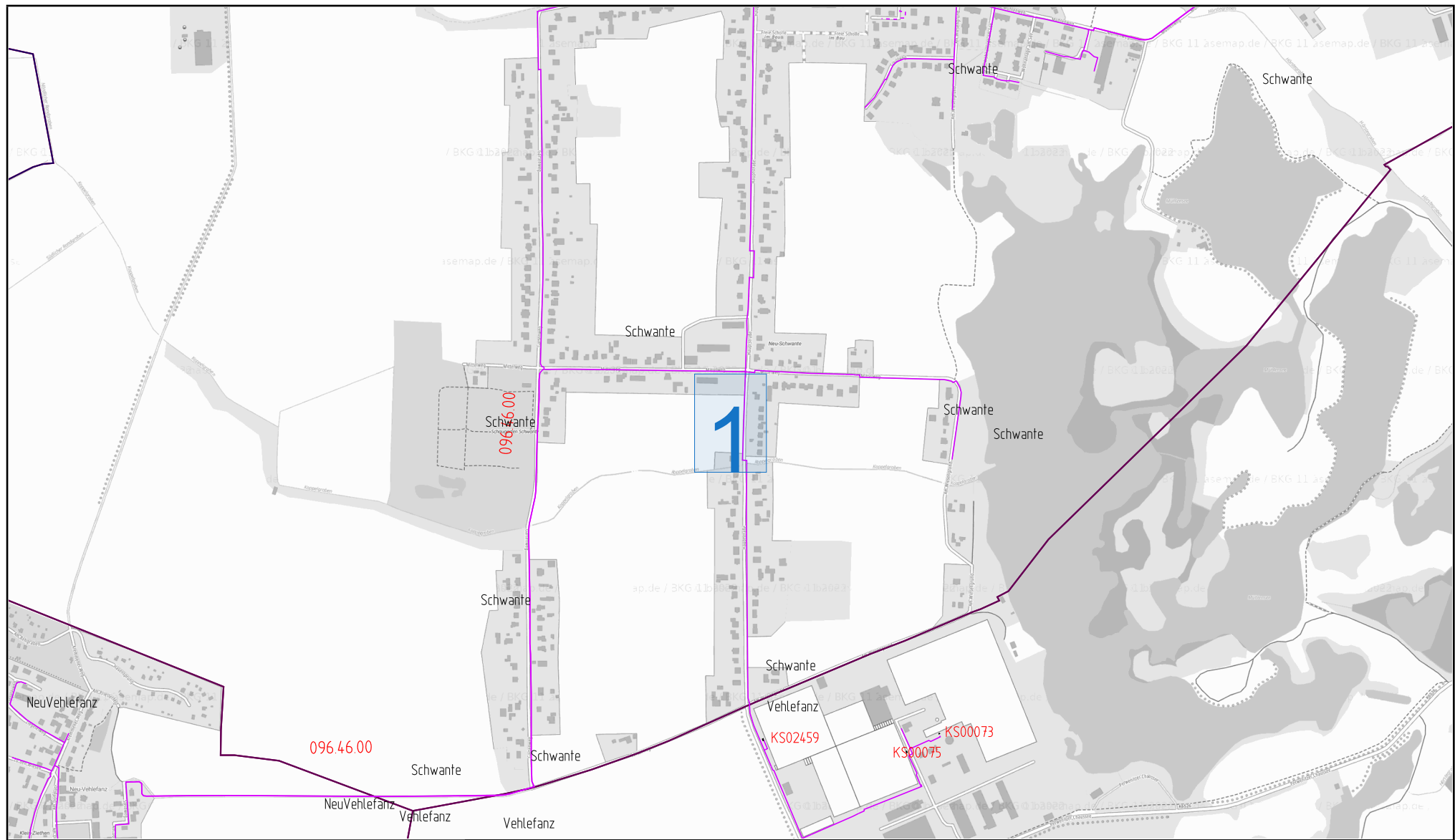
Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	0,4 kV Erdkabel		20 kV Erdkabel
	0,4 kV Erdkabel stillgelegt		20 kV Erdkabel stillgelegt
	Freileitung		Erdung
	Freileitung stillgelegt		Leitungsabschnitt in Planung
	E-Ladesäule		



### Signaturenkatalog Betriebsmittel Trinkwasser NBB

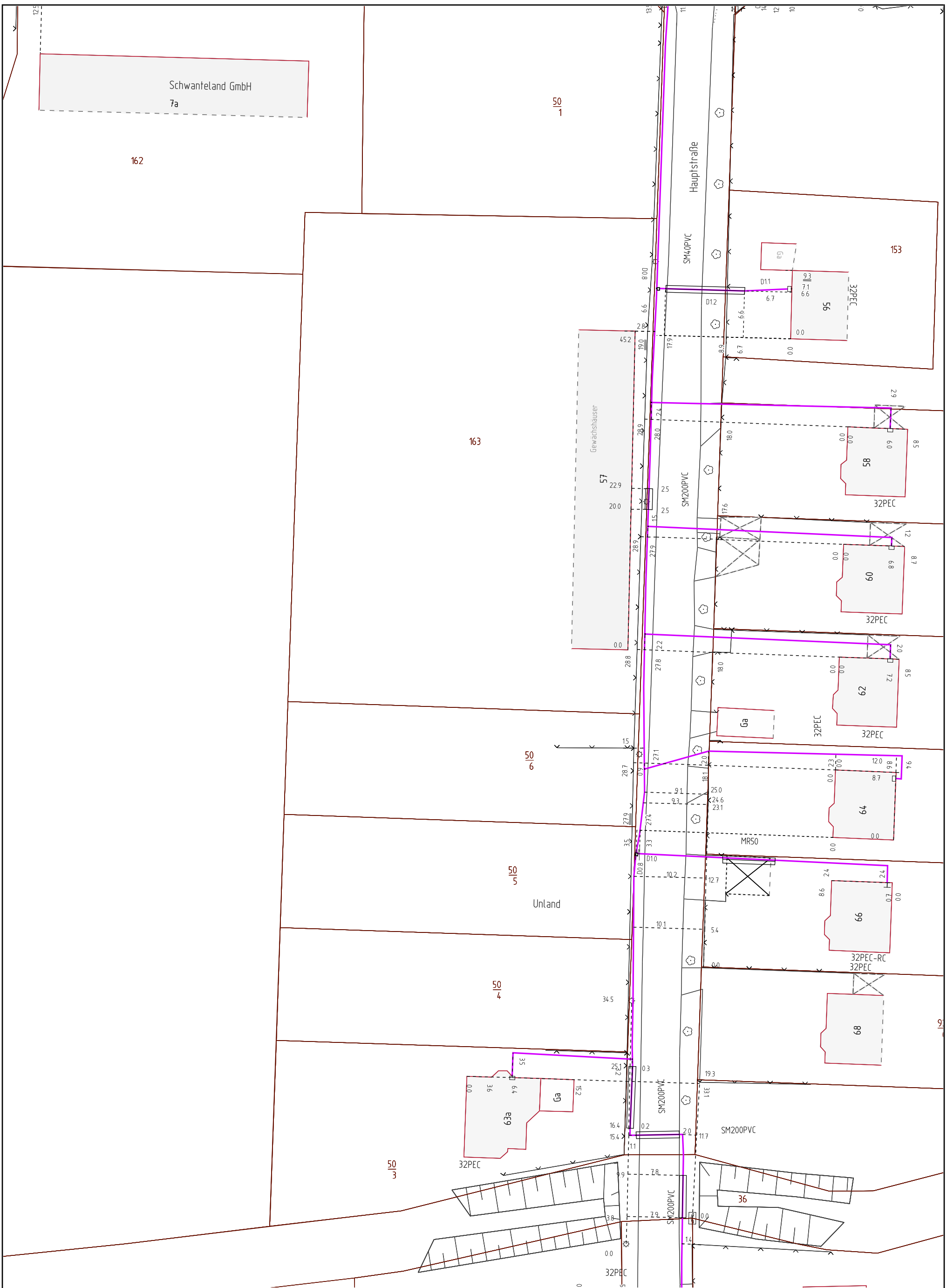
Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt in Betrieb		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Leitungsabschnitt in Planung		

### Signaturenkatalog Betriebsmittel Fernwärme NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb		Reduzierung Vorlauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb		Reduzierung Rücklauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt stillgelegt		Reduzierung stillgelegt
	Leitungsabschnitt Kanal		Leitungsabschnitt in Planung



	 <b>NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG</b>	
	Ort/Transportleitung: <b>Oberkrämer</b> Sparte: <b>Ferngas, Gas</b>	
Maßstab: 1:10000 DIN A4	Plannr.: Seite:	Straße: Hauptstraße 57-63A
	Erstellt von: SYSTEM	
		Registrirn.: 2025-026779
		Firma: NBB
		Erstellt am: 24.10.2025
<b>Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten</b>		



Schwanteland GmbH  
7a

162

50/1



163

50/6

Unland

50/4

50/3

 Maßstab: 1:500 DIN A3	Ort/Transportleitung: Sparte: Ferngas, Gas		Oberkrämer		 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG Registriernr.: 2025-026779
	Plannr.: Seite: 1	Straße: Hauptstraße 57-63A		Firma: NBB	
Erstellt von: SYSTEM		-		Erstellt am: 24.10.2025	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten



# Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle)

 030 787272

Tag und Nacht erreichbar

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Leitungsnetz der NBB .....	5
2.1	Erdgastransport- und Feldleitungen .....	5
2.2	Maßnahmen vor Baubeginn .....	6
2.3	Maßnahmen während der Baudurchführung .....	6
3	Besondere Sicherungsmaßnahmen .....	8
4	Freistellungsvermerk.....	9

#### Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

#### Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

## 1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

### Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

### Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Im Rahmen von Bauarbeiten, welche die Feldleitungen berühren oder im Bereich der Feldleitungen durchgeführt werden, ist die Betriebsleitung des Erdgasspeichers Berlin bereits in der Planungsphase zu beteiligen. (Feldleitungen siehe auch Kapitel 2.1)

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

### Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht. Gasleitungen und Kabel der NBB sind ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) und Baumpflanzungen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

Meldung: Gasausströmung ☎ 030 787272

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!  
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrischen Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!  
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen!  
Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Meldung: Gasausströmung im Gebäude ☎ 030 787272

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen.

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

## Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

## 2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 14.200 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 360.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100). Wir weisen daraufhin, dass in der die Leitung umgebenden 30 bis 50 cm Zone auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist.

### 2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen

Im Netzgebiet Berlin sind die Erdgastransportleitungen DN 600 Stahl PN 40 und die Erdgasfeldleitungen (Unter-Tage-Erdgasspeicher) DN 300 Stahl PN 160 zu beachten.

Die Erdgasfeldleitungen befinden sich in den Stadtbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Spandau. In den Straßen Am Postfenn (22 bis Scholzplatz), Scholzplatz - Heerstraße (zwischen Scholzplatz und Brandensteinweg), Havelchaussee (Bereich Stößenseebrücke einschl. Böschungsbereiche), Stößensee (Rohrdüker), Brandensteinweg und Glockenturmstraße (zwischen Heerstraße und Glockenturmbrücke). Die Erdgasfeldleitungen verbinden die Betriebseinrichtungen des Unter-Tage-Erdgasspeichers miteinander.

Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Bevor mit Bauarbeiten in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Nach Versendung der Aufgrabemeldung durch den Auskunftersuchenden ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem zuständigen Bezirksbauleiter zu vereinbaren. In einem Protokoll sind die Abstimmungen zur örtlichen Lage, zur Bauweise, zum beabsichtigten Bauablauf und den erforderlichen Schutzmaßnahmen festzuhalten.

Sofern eine Grabenwache als Auflage bereitgestellt werden muss, kann dieses innerhalb einer 10-Arbeitstagefrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behält sich die NBB vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Erdgastransport- und Feldleitungen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten vom Verursacher zu berechnen. Die Trassen der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind vor Baubeginn und für die Dauer der Baudurchführung durch den Auskunftersuchenden zu kennzeichnen. Dieses gilt ausnahmslos für alle Baumaßnahmen.

Änderungen aus dem festgelegten Protokoll bedürfen einer neuen örtlichen Einweisung durch den Rohrnetzkontrolleur. Dieses ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden. Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der

Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.

Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten. Die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Aufgrabungen (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der NBB abzustimmen; daraus resultierend kann eine offene Kreuzung beauftragt werden. Erforderlichenfalls wird die NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

## 2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an [Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de](mailto:Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de) oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals unter [www.infrest.de](http://www.infrest.de) kann die Aufgrabemeldung auch direkt über das Portal versendet werden.

## 2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben.

Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

Bei Verlegungen innerhalb von Ortslagen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- bei Parallelführung 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise 0,2 m
- bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche) mindestens 0,5 m
- bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung mindestens 2,0 m
- bei Näherungen an die Erdgastransport- und Feldleitungen sind Abstandsmaße protokollarisch festzulegen

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten durch den Verursacher einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohren oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält, ☎ 030 787272.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die Einsatzplanung der NBB unverzüglich telefonisch unter ☎ 030 81876 1890 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 030 787272. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Beim Verfüllen von Baugruben und Gräben sind Gasrohrnetzanlagen (Rohrleitungen und Kabel) mit geeignetem steinfreiem Boden zu unterstopfen und lagenweise bis 30 cm über Scheitel einzubetten. Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden.

Beim Einbau von Kabelbetonkanälen oder massiven Kabelpaketen ist für die Herstellung von Gashausanschlussleitungen entsprechend der Tiefenlage der Gasversorgungsleitung ein mindestens 30 cm hoher Zwischenraum freizuhalten.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

### 3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gasrohrnetzanlagen aus Grauguss sind bei der Durchführung von Bauarbeiten bruchgefährdet, wenn ihr Auflager entfernt bzw. durch Bodensetzungen gestört wird oder starke Erschütterungen (z. B. Rammarbeiten) einwirken.

Gefährdete Graugussleitungen sind deshalb zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. Die Leitungsauswechselungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Das Aufhängen oder Unterfangen von Leitungen aus Grauguss in Längsrichtung von Gräben ist nicht zulässig.

Unter folgenden Gegebenheiten ist eine Auswechslung von Graugussleitungen erforderlich:

- Wenn Gasleitungen in Längsrichtung geplanter Gräben freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen und das Auftreten gefährlicher Bodensetzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn Aufgrabungen Graugussleitungen bis einschließlich DN 155 kreuzen, die freizulegende Leitungslänge mehr als 1,50 m beträgt und durch die Aufgrabung der Leitung das Auflager entzogen wird.
- Wenn bei Baugruben für Tunnelbaumaßnahmen und anderen Bauwerken Leitungsanlagen freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen. Die Umverlegung ist möglichst außerhalb des setzungsgefährdeten Bereiches durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind gegebenenfalls im ungefährdeten Bereich Absperrvorrichtungen zur Begrenzung möglicher Gefahren bei Leitungsbeschädigungen einzubauen.
- Wenn bei Ramm- und Sprengarbeiten Graugussleitungen starken Erschütterungen ausgesetzt sind.

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

#### 4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

## Anhang 1

## Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.  
  
Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Bezirksbauleiter der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
  - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
  - Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
  - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
  - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
  - Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden.  
Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.
- 6 Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Rohrnetzkontrolleur der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die

freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Rohrnetzkontrolleur der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen. Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

## Anhang 2

## Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 030 787272.  
Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen).  
Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- 2 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
  - Sämtliche Zündquellen beseitigen (offenes Feuer, z. B. Schneid- und Schweißarbeiten, elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung, nicht Rauchen).
  - Alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotore abstellen.
  - Absperren des Gefahrenbereiches und den Zutritt unbefugter Personen verhindern.
  - Gegebenenfalls, wenn Gaseintritt in Hohlräumen zu befürchten ist, in der näheren Umgebung Schachtabdeckungen zur Belüftung unterirdischer Hohlräume öffnen.
  - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

## ☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung

- 3 Wird eine Hausanschlussleitung bei Baggerarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten.  
Besteht dieser Verdacht, ist der Keller im Bereich der Hauseinführung der Gasleitung auf Gasgeruch zu überprüfen. Dabei darf nicht die Hausklingel betätigt werden (Zündgefahr!).  
Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

## ☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

- Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist die NBB zur Überprüfung der Anlagen aufzufordern.
- 4 Werden Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen oder durchstoßene Rohrwandungen, ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadenstelle sofort mit Boden zu überdecken.



## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Ludewig GbR

zuständig Ralf Sulzbacher  
Durchwahl +49 201 3659325

Anke Ludewig  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Ihr Zeichen  
20251024-0295

Ihre Nachricht vom  
24.10.2025

Anfrage an  
BIL

unser Zeichen  
**20251005044**

Datum  
**24.10.2025**

### **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Oberkrämer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

### **Anlagen**

**Übersichtskarte** (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer  
45326/10-22

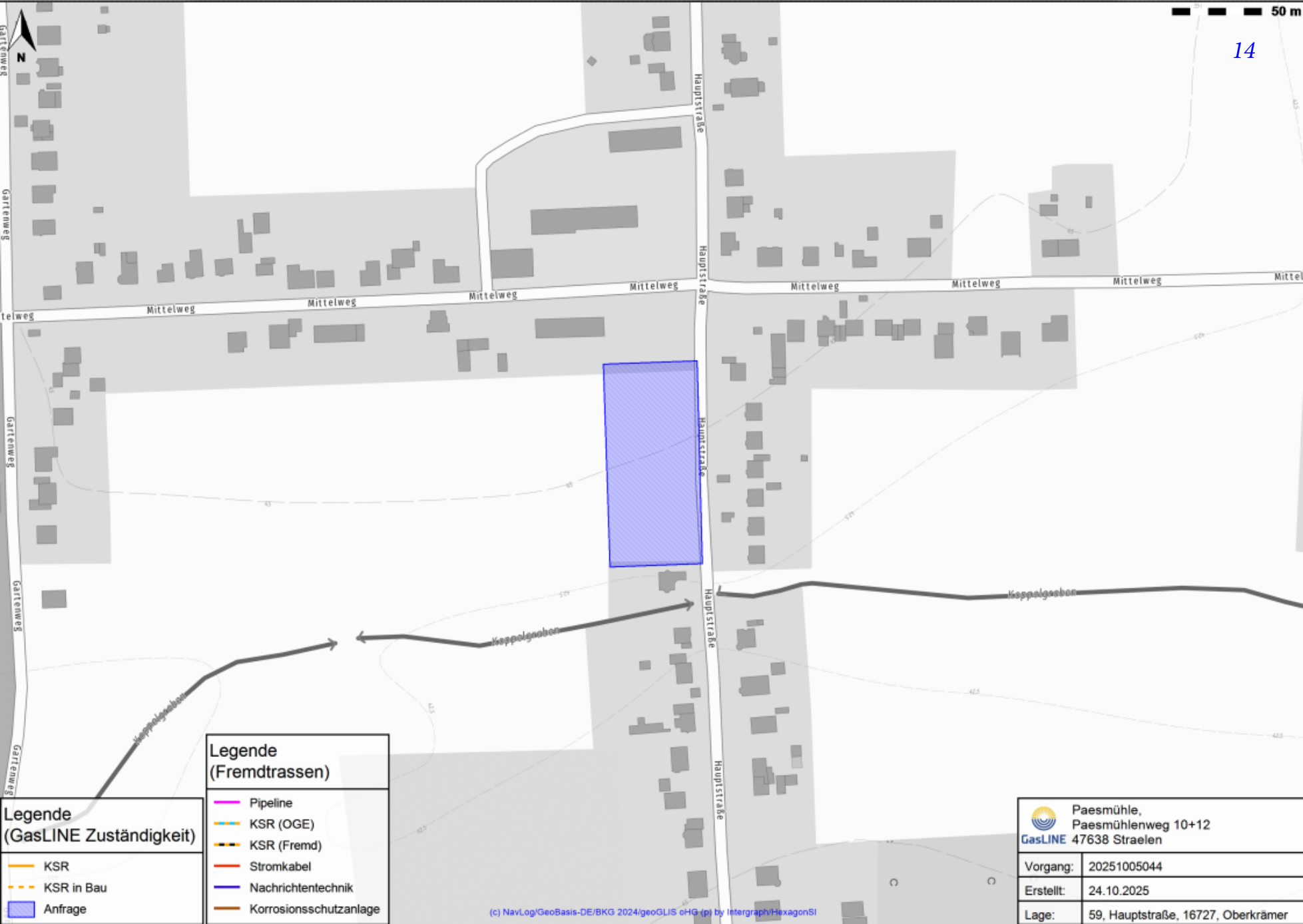


Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015



Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende  
(Fremdtrassen)**

- Pipeline
- KSR (OGE)
- KSR (Fremd)
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage

**Legende  
(GasLINE Zuständigkeit)**

- KSR
- KSR in Bau
- Anfrage

**Paesmühle,  
Paesmühlenweg 10+12  
47638 Straelen**

Vorgang: 20251005044

Erstellt: 24.10.2025

Lage: 59, Hauptstraße, 16727, Oberkrämer

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Planungsbüro Ludewig GbR  
Anke Ludewig  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
**16547 Birkenwerder**

Ansprechpartner Tobias Lehmann  
Telefon 0341271118424  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 11109/25  
Reg.-Nr.: 11109/25

**PE-Nr. bei weiterem  
Schriftverkehr bitte unbedingt  
angeben!**

Datum 29.10.2025

## **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer - Vorentwurf, Stand 05/2025**

**Ihre Anfrage/n vom:** **an:** **Ihr Zeichen:**  
BIL 24.10.2025 ONTRAS 20251024-0295

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

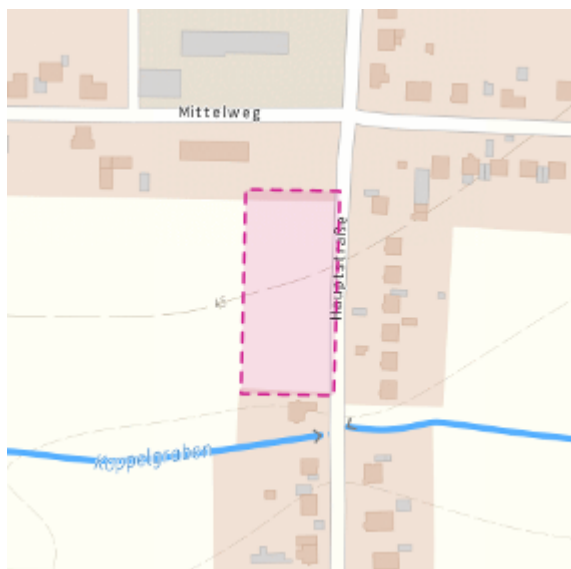
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.721086, 13.072110

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer - Vorentwurf, Stand 05/2025**

PE-Nr.: 11109/25

Reg.-Nr.: 11109/25

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

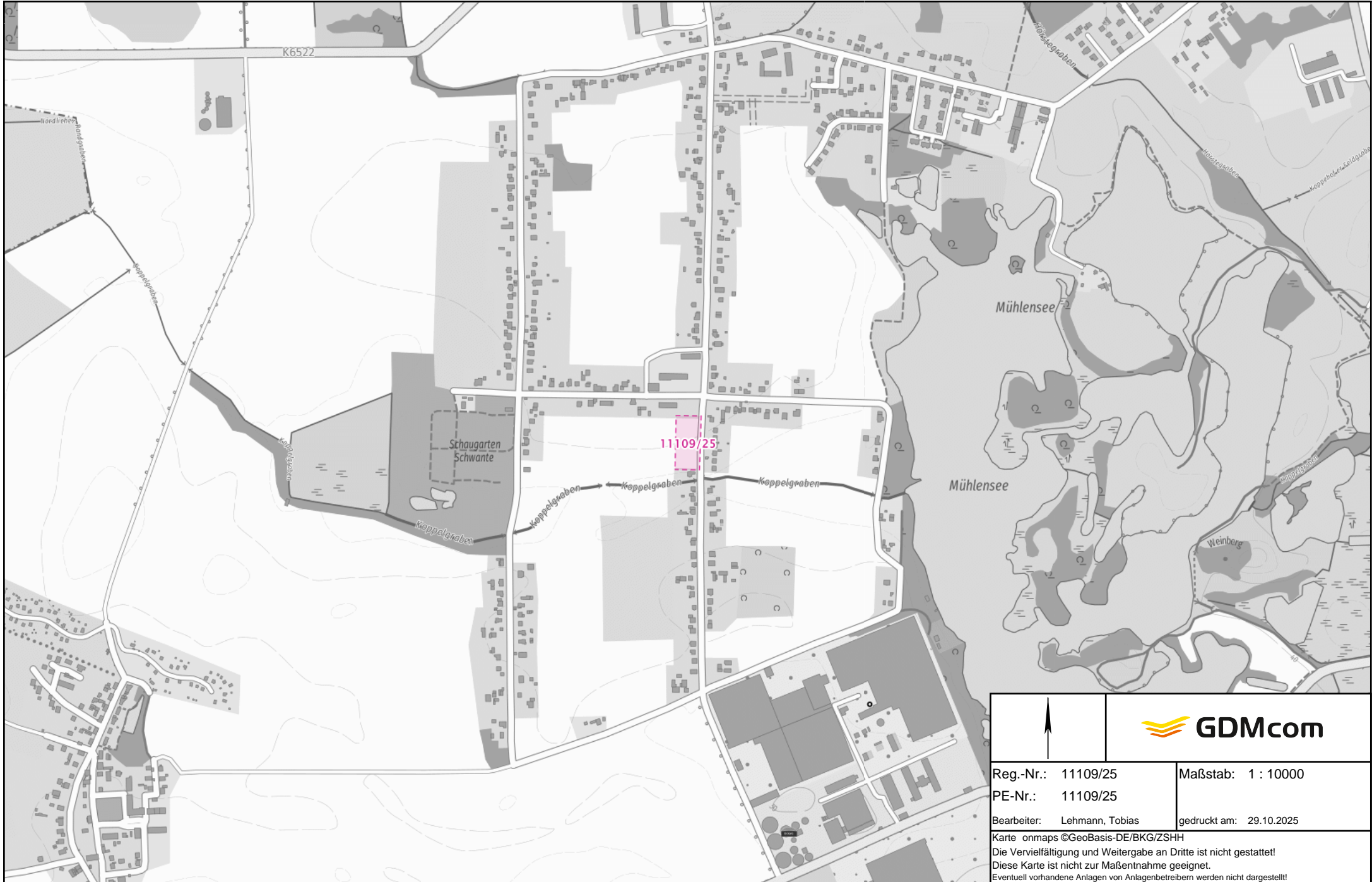
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.



Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 11109/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 11109/25			
Bearbeiter: Lehmann, Tobias		gedruckt am: 29.10.2025	
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH			
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!			
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Planungsbüro Ludewig GbR  
Anke Ludewig  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
**16547 Birkenwerder**

Ansprechpartner Katja Damaschke  
Telefon +49 341 3504-394  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 11209/25  
Reg.-Nr.: 11209/25

**PE-Nr. bei weiterem  
Schriftverkehr bitte unbedingt  
angeben!**

Datum 03.11.2025

## **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer - Vorentwurf - Stand Mai 2025 -**

**Ihre Anfrage/n**                      **an:**                      **Ihr Zeichen:**  
**vom:**  
E-Mail 23.10.2025                      GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

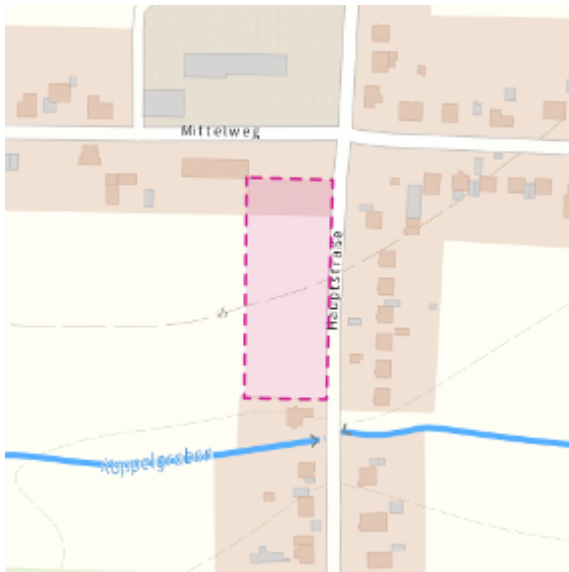
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.721169, 13.072108

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante der Gemeinde Oberkrämer - Vorentwurf - Stand Mai 2025 -**

PE-Nr.: 11209/25

Reg.-Nr.: 11209/25

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

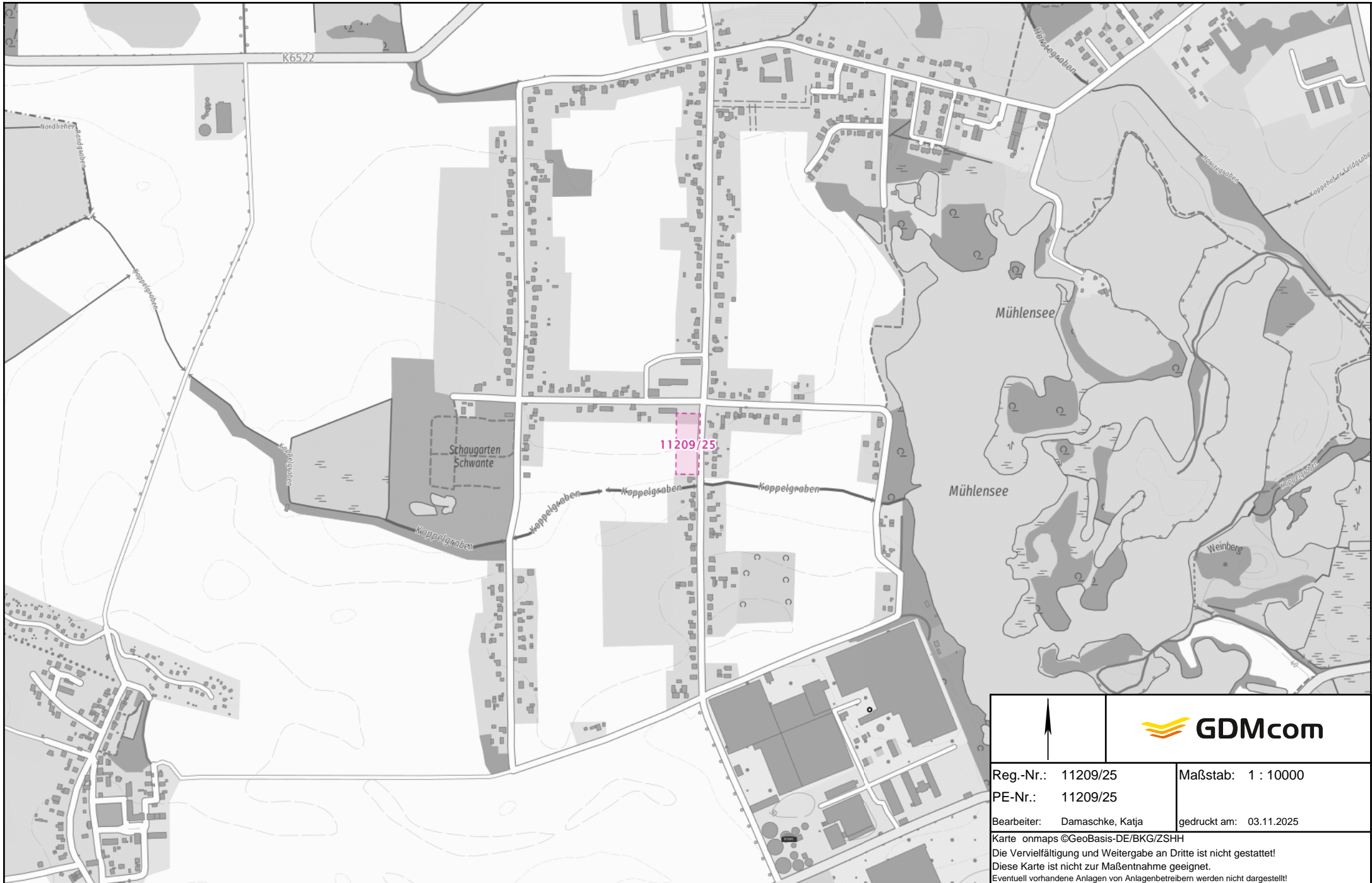
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 11209/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 11209/25			
Bearbeiter: Damaschke, Katja		gedruckt am: 03.11.2025	
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			

**Betreff:** Bauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Von:** "Ginten, Johannes" <Johannes.Ginten@IHK-POTSDAM.DE>

**Datum:** 26.11.2025, 13:20

**An:** "ludewig@planungsbueroludewig.de" <ludewig@planungsbueroludewig.de>

**Kopie (CC):** "Jenkner, Coryn" <Coryn.Jenkner@ihk-potsdam.de>

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2025  
Per Mail: ludewig@planungsbueroludewig.de

Potsdam, den 26. November 2025

Sehr geehrter Herr Ludewig,

seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.

Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.

Vielen Dank.

Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach [bauleitplanung@ihk-potsdam.de](mailto:bauleitplanung@ihk-potsdam.de).

Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse.

Vielen Dank im Voraus

Freundliche Grüße

Dipl.- Ing. Johannes Ginten

Referent für Raumordnung und Planung, Fachbereich Interessenvertretung

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2 a - c  
14467 Potsdam  
Tel. 0331 2786-209

E-Mail: [johannes.ginten@ihk-potsdam.de](mailto:johannes.ginten@ihk-potsdam.de)

Internet: [www.ihk-potsdam.de](http://www.ihk-potsdam.de)

[www.facebook.com/IHKPotsdam](https://www.facebook.com/IHKPotsdam) | [www.x.com/IHKPotsdam](https://www.x.com/IHKPotsdam) | [www.instagram.com/IHKPotsdam](https://www.instagram.com/IHKPotsdam) | [www.linkedin.com/company/ihkpotsdam](https://www.linkedin.com/company/ihkpotsdam)

[Informationspflichten zum Datenschutz](#)

[Newsletter und Serviceangebote erhalten.](#)



**Kreishandwerkerschaft Oberhavel  
-Körperschaft des Öffentlichen Rechts-  
Geschäftsstelle der Innung im Landkreis Oberhavel**

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Oranienburg, den 19.11.2025  
[borisch@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de](mailto:borisch@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de)

**Gemeinde Oberkrämer  
Bebauungsplan Nr. 89/2025  
„Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

**Bebauungsplan Nr. 89/2025  
„Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**

keine Einwände oder Bedenken.

**Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk /  
Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt,  
keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.**

Hinweis:

Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marion Ecker  
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Oberhavel    Berliner Volksbank  
Havelstraße 19, 16515 Oranienburg    IBAN:  
Telefon: 03301/3532; 56427; 56428    DE53 1009 0000 1244 1460 11  
Telefax: 03301/56429    BIC: BEVODEBB

Internet: [www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de](http://www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de)

Kreishandwerksmeister/Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Fischer  
stellv. Kreishandwerksmeister:  
Kay-Jürgen Reddig  
Vorstand:  
Michael Materka, Günter Paeper; Fred Plessow  
Geschäftsführerin:                    Marion Ecker



**Landesamt für Bauen und Verkehr**

Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR

Versand ausschließlich per E-Mail an  
[ludewig@planungsbueroeludewig.de](mailto:ludewig@planungsbueroeludewig.de)

Lindenallee 51  
 15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: Reisener  
 E-Mail: LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de  
 Telefon: +49 3342 4266-2411  
 Telefax: +49 3342 4266-7601  
 Datum: 14.11.2025  
 Gesch.-Z.: 110-24-518000509/2025-052/001

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 23.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen den vorliegenden Vorentwurf des Bauungsplans Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Bankverbindung:  
 Landeshauptkasse Brandenburg  
 Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
 IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15  
 BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>  
 Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Seite 2 von 2

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 0 3 0 0 9 Cottbus

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: Tzschichholz  
AZ: 74.21.53-23-708  
Telefon: 0355-48640-337  
Fax: 0355-48640-110  
Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 30. Oktober 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 23. Oktober 2025 – Ludewig

Anhörungsfrist: 26. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
BrandenburgKonto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110

4017 47

BIC-Swift: WELADEDXXX

**Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

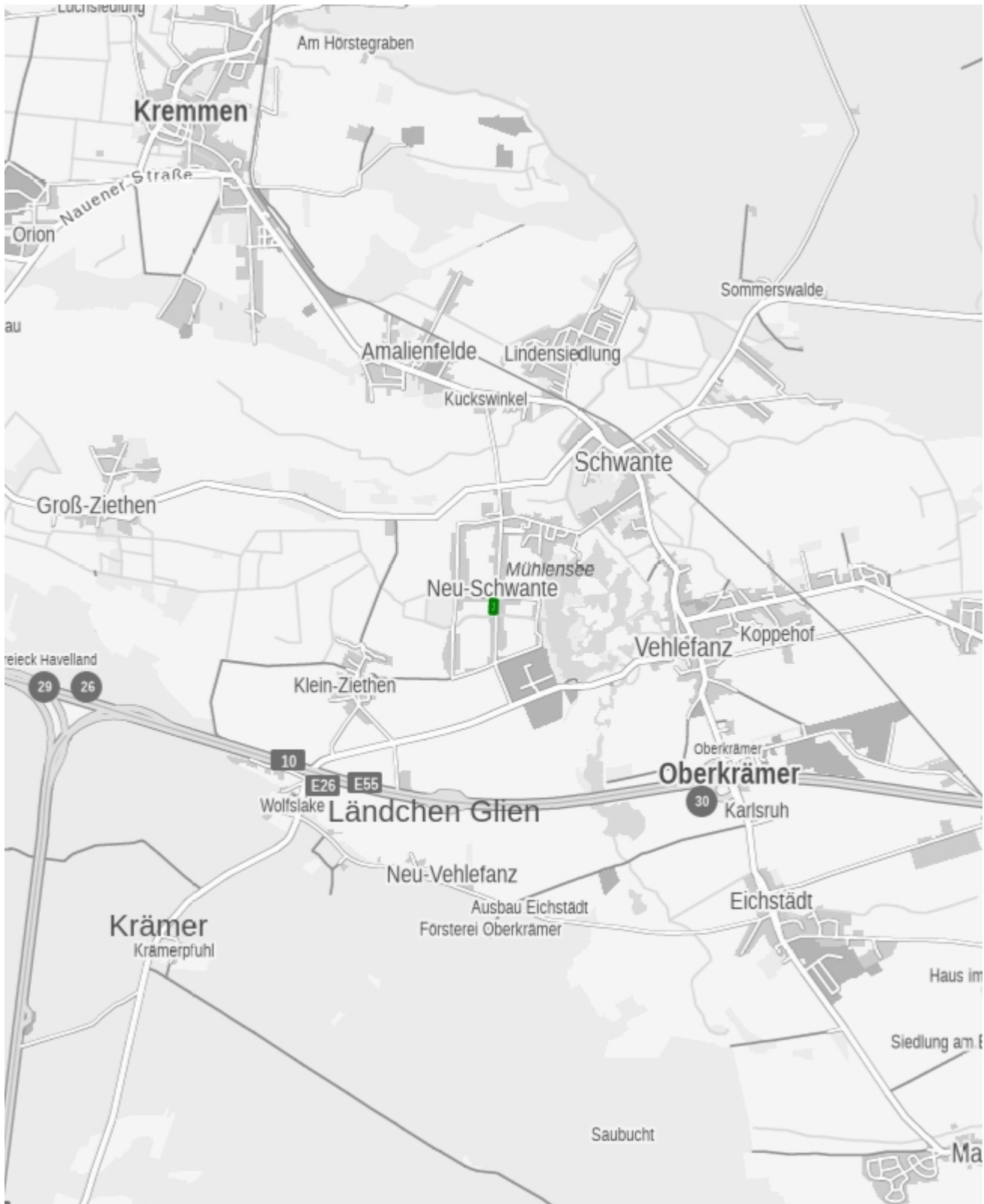
Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Tzschichholz



Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Brandenburg

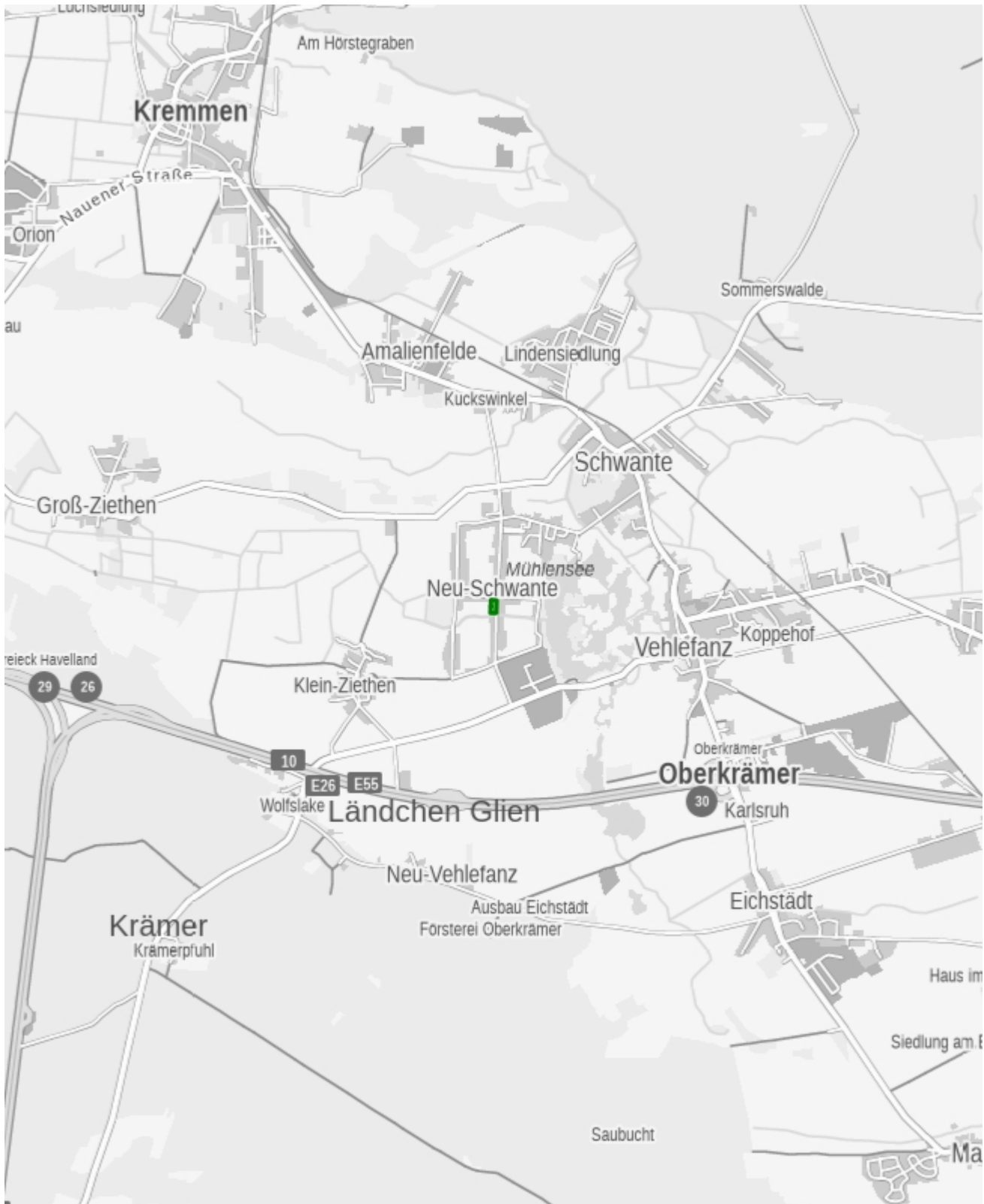
**[TOEB] 74.21.53-23-708 Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante  
74.21.53-23-708**



Maßstab 1:50000

Stand: Oktober 2025

**[TOEB] 74.21.53-23-708 Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante  
74.21.53-23-708**



Maßstab 1:50000

Stand: Oktober 2025



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Planungsbüro Ludewig GbR,  
Rosa-Luxemburg-Straße 13,  
16547 Birkenwerder  
Planungsbüro Ludewig

ludewig@planungsbueroludewig.de

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

Bearb.: Herr Heiko Kapke  
Gesch.Z.: LELF-B2\_PZ-  
2201/8920+5#18775/2025

Verf.-Nr.: 500199

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die  
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3984 7187-39

Fax: +49 3984 7187-77

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Heiko.Kapke@LELF.Brandenburg.de

Prenzlau, 04.11.2025

### Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz

Verf.-Nr.: 500199

Beteiligung zu Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" und B-Plan 89/2025  
"Wohngebiet Hauptstraße" OT-Schwante

### TÖB-Beteiligung LELF

### Stellungnahme des LELF Prenzlau als obere Flurbereinigungsbehörde, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Plan 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße" OT-Schwante ist **keine Betroffenheit** zum o. a. Verfahren gegeben. Der B-Plan liegt außerhalb der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz und grenzt auch nicht an das Verfahrensgebiet.

Zum Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" gibt es **keine Einwände**. Die betroffene Fläche liegt außerhalb des Verfahrensgebietes und Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)/ Wege- und Gewässerplan liegen nicht an.

**Der Änderungs-BPlan 37.1/2025 "Verbrauchermarkt Schwante" grenzt jedoch in einem kleinen Bereich an das Verfahrensgebiet (siehe unten). In diesem Bereich ist die Vermessung vom Umring bereits erfolgt. Diese Messungen müssen beachten und angehalten werden.**

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33



Die Verfahrensbearbeitung zur „Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze“ liegt beim vlf in Angermünde, hier bei Herrn Manuel Straube, Projektleiter.

Verband für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Brandenburg  
Niederlassung Angermünde  
Berliner Straße 8  
16278 Angermünde

Tel.: +49 (0)331 70422 - 67

Fax: +49 (0)331 70422 - 19

[Manuel.Straube@vlf-brandenburg.de](mailto:Manuel.Straube@vlf-brandenburg.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heiko Kapke

Dieses Dokument wurde am 04.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder.

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka  
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-  
3700/673+58#688850/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1365  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 04.11.2025

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße" OT Schwante, Ge-  
meinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23. Oktober 2025
- Begründung mit Umweltbericht, Mai 2025
- Planzeichnung, Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 04.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

## FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs  
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan Nr. 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel</b>
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. <u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ im Ortsteil Schwante der Gemeinde Oberkrämer. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Die Fläche westlich der „Hauptstraße“ ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unbebaut. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Nutzung und Erschließung im Plangebiet sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Im Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt nördlich eine gemischte Baufläche dar. Gem. S. 13, Begründung soll „aus diesen Darstellungen der aufzustellende Bebauungsplan gemäß §8 BauGB entwickelt werden.“</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Östlich schließt sich eine gemischte Baufläche mit diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Bestand an. Für die „Hauptstraße“ liegen dem Landesamt für Umwelt (LfU) keine Verkehrszahlen vor.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. <u>Fazit</u></p> <p>Unter U.7.2 und 7.3 werden die Immissionen im Plangebiet beschrieben. Wie auch die Darstellung im FNP als gemischte Baufläche werden auch die Immissionen Gewerbe als „nicht wesentlich störend“ beschrieben. Im Bestand kann dieser Bewertung ggf. gefolgt werden, allerdings muss bei der Aufstellung von Bebauungsplänen immer ein ausreichender Prognosehorizont berücksichtigt werden. Gem. S. 13, Begründung soll „aus den Darstellungen im FNP der aufzustellende Bebauungsplan gemäß §8 BauGB entwickelt werden.“ Mit der Entwicklung eines Gewerbegebietes kann einer</p>	

harmonischen Gebietsabstufung pauschal nicht mehr entsprochen werden und es würden Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Der Sachverhalt ist in der Begründung zu plausibilisieren. Weiterhin sind nachvollziehbare Annahmen zur Verkehrsbelegung der Hauptstraße zu ergänzen.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand ist die vorgelegte Planung nicht ohne Bedenken. Langfristige Immissionskonflikte können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein abschließendes Votum des LfU ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 04.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberhavel | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa- Luxemburg- Straße 13  
16547 Birkenwerder

Forstamt Oberhavel

Bearb.: Frau Marquardt  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-03-  
7002/44+35#683824/2025  
Hausruf: +49 33051 900033  
Fax: +49 331 275484310  
FoA.Oberhavel@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, den 30.10.2025

**Stellungnahme Forstamt Oberhavel zum Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Verfahrensstand: Oktober 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Bebauungsplan nr. 89/2025.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um keine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den betroffenen Flurstücken kein Wald festgestellt werden. Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht der vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hintze

Leiter des Forstamtes Oberhavel

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon

16775 Löwenberger Land,  
OT Neuendorf

(033051) 90731

Fax

(0331) 275484310



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßen- | Lindenallee 51  
wesen

| 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 1  
**16547 Birkenwerder**

Dezernat Planung West  
Dienststätte Potsdam  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bearb.: Herr Schöniger  
Gesch.-Z.: 5.140  
Hausruf: 03342-2491488  
Fax: 03342-2491380  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

[Luis.Schoeniger@ls.brandenburg.de](mailto:Luis.Schoeniger@ls.brandenburg.de); [ls-bauleitplanung-west@ls.brandenburg.de](mailto:ls-bauleitplanung-west@ls.brandenburg.de);

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg  
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Hoppegarten, 06.11.2025

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante  
Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB  
Unser Zeichen: 116/2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Posteingang vom 23.10.2025 haben Sie die Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50/4, 50/5, 50/6 und 163 der Flur 007 der Gemarkung Schwante, gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Schwante.


Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung:

- Der LS ist nicht betroffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter 03342 249 1436 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
Dr. Sven Gottschalkson  
Regionalbereichsleiter West

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Per Email: [Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de](mailto:Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de)

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Niederlassung Nordost  
An der Autobahn 111  
16540 Hohen Neuendorf  
T: +49 3303-580-0

E: [strassenverwaltung.nordost@autobahn.de](mailto:strassenverwaltung.nordost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
23.10.2025	2025/001888	Robin Müller, -1763	24.11.2025

**Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Ludewig  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 10 in einem minimalen Abstand von etwa 1,8 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, so dass eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren nicht mehr erforderlich ist.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jana Siegnoht  
Teamleiterin Straßenverwaltung

i. A. Robin Müller  
Sachbearbeiter

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Str. 13  
16547 Birkenwerder

1817/2025  
Tel: 0331/201 55 51

Potsdam, 26. November 2025

vorab per Email: ludewig@planungsbueroludewig.de

## **1817/25 Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Wohngebiet Hauptstraße Oberkrämer, OT Schwante**

**Ihr AZ: -**

**Ihre Email vom 23.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:

Wir sehen bei dem Vorhaben und bei dem derzeitigen Planungsstand nur wenige erhebliche naturschutzrechtliche Belange. Jedoch sollte auf vorhanden Fortpflanzungs- und Ruhestätten geachtet werden.

Baumaßnahmen wie Gehölzfreimachungen und der Abriss von Gebäuden (etc.) sind in der Vegetationsfreien Zeit bzw. außerhalb der Brutperiode vorzunehmen. Bäume und Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten oder ansonsten adäquat zu kompensieren.

Wir fordern eine Kartierung der Gruppe der Vögel, der Fledermäuse, der Reptilien und Amphibien. Obwohl wir kein Vorkommen geschützter Pflanzenarten erwarten, muss dies trotzdem überprüft werden. Gegebenenfalls muss, soweit ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, auch die Gruppe der Insekten kartiert werden.

Bei Gehölzbeseitigungen ist neben den Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen auch auf Reptilien, Amphibien und überwintende Igel zu achten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Chr. Drews', written in a cursive style.

Christian Drews

i.A. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt  
 FB Bauordnung und Kataster  
 untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Planungsbüro Ludewig GbR  
 Architektin Anke Ludewig  
 Rosa-Luxemburg-Straße 13  
 16547 Birkenwerder

Direkt für Sie da:  
 Raum-Nr.:  
 Telefon:  
 Telefax:  
 E-Mail:  
 Adresse:

**Frau Buchmann**  
 3.20  
 03301 601-3607  
 03301601-80517  
 FB.Bauordnung@oberhavel.de  
 Adolf-Dechert-Straße 1  
 16515 Oranienburg

**Aktenzeichen:**  
**521010-05594/2025/bm**  
 (Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

24.10.2025

**Vorentwurf zum BPL Nr. 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße" OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer**  
 eingegangen am 24.10.2025

## Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Frau Ludewig,

der Eingang der Unterlagen wird bestätigt.

Der Vorgang ist registriert und wird bearbeitet unter der

**Registriernummer: I/56/25/B1**

Ich bin bemüht, den Vorgang bis zum 26.11.2025 zum Abschluss zu bringen. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.

Bei Nachfragen im Schriftverkehr bitte ich Sie, sowohl das oben genannte Aktenzeichen sowie die oben genannte Registriernummer stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Buchmann

Antragsteller

Druck Nr. 1126

Hauptsitz:  
 Adolf-Dechert-Straße 1  
 16515 Oranienburg

USt-ID DE138707096

Allgemeine Sprechzeiten:  
 Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Abweichende Sprechzeiten einzelner Bereiche  
 finden Sie auf unserer Internetseite.

Für die E-Mail-Kommunikation  
 beachten Sie bitte die Hinweise  
 auf unserer Internetseite  
[www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

 [www.facebook.com/LKOberhavel](https://www.facebook.com/LKOberhavel)



Bankverbindung:  
 Kontoinhaber: Landkreis Oberhavel  
 IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90  
 BIC: WELA DE D1 PMB  
 Mittelbrandenburgische Sparkasse

 [www.instagram.com/landkreisoberhavel](https://www.instagram.com/landkreisoberhavel)



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt  
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Planungsbüro Ludewig GbR  
Architektin Anke Ludewig  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Direkt für Sie da:  
Raum-Nr.:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Adresse:

**Frau Buchmann**  
3.20  
03301 601-3607  
03301601-80517  
Bauordnung.Planung@oberhavel.de  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

**Aktenzeichen:**  
**521010-05594/2025/bm**  
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

20.11.2025

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ Gemeinde Oberkrämer/OT Schwante**

0,59 ha - Allgemeines Wohngebiet

### **A EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen der nach § 4 Absatz 1 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Stellungnahme aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf zum Bebauungsplans Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ Gemeinde Oberkrämer/OT Schwante im Maßstab 1:500 (Stand Mai 2025)
- Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz (Stand Mai 2025)

Zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ Gemeinde Oberkrämer/OT Schwante, Stand Mai 2025, werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



## B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

### 1. Belange des Bereiches Planung

#### Hinweise

#### 1.1. Zur Planzeichnung

Zum Punkt – Rechtliche Grundlagen -

Das Baugesetzbuch wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl 2025 I Nr. 257).

Die Planzeichenverordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie: (EU) 2023/2413 (BGBl I Nr. 189 vom 12.08.2025). Diese Gesetzesänderungen traten nach der Erarbeitung des Vorentwurfes in Kraft und sollten im Entwurf entsprechend Berücksichtigung finden. Gleiches gilt auch für die Begründung, hier im Punkt: Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes auf Seite 53.

In den textlichen Festsetzungen sollte unter Punkt I. Planungsrechtliche Festsetzungen; 1. Art der baulichen Nutzung im Satz 2 „*Gem. §1(5) BauNVO*“ geändert werden in „*Gem. §1 Abs. 5 BauNVO*“ um durchgängig eine Schreibweise zu verwenden.

Auch ist in der Aufzählung der Absätze im Punkt 1. Art der baulichen Anlagen ein Schreibfehler enthalten, so dass (1) zweimal erscheint, dafür (2) fehlt.

Die textlichen Festsetzungen 7.1 und 7.2 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen M1 und M2) bedingen eine Mindestbreite der Grundstücke, um die vorgegebenen Pflanzungen umsetzen zu können. Für die Flurstücke 50/4; 50/5 und 50/6 der Flur 7 ist die Fläche bei der festgesetzten Breite für die M1 von 5 m und M2 von 6 m und einer überschlägig ermittelten Breite von 16 m gerade ausreichend. Für die im Plan festgesetzte Mindestgröße der Grundstücke von 700 m<sup>2</sup> muss die Grundstücksbreite mindestens 14 m betragen. Dies ist bei der Aufteilung des Grundstückes 163 der Flur 7 zu beachten.

Die in der Textlichen Festsetzung 7.2 getroffene Maßgabe das Saatgut *Ostdeutsches Tiefland* zu verwenden ist nicht nachvollziehbar.

### 2. Belange des FD Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

#### Hinweise

#### 2.1. Landwirtschaft

Mit Durchführung des Vorhabens geht landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) verloren. Langfristige Pachtverträge gilt es daher zu berücksichtigen.

Die Fläche wird jedoch aktuell nicht im landwirtschaftlichen Feldblockkataster geführt oder beantragt.

Weitere Hinweise ergeben sich nicht.

## 2.2. Jagd- und Fischereiwesen

Da mit der Umsetzung des BPL nur eine weiterführende Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes in der bestehenden Struktur geplant und von einem Entzug bejagbarer Flächen nicht auszugehen ist, sind folglich jagd- und fischereirechtliche Belange nicht berührt.

## 3. Belange des FD Liegenschaftskataster

Belange des FD Liegenschaftskataster sind nicht berührt.

## 4. Belange des FD Vorbeugender Brandschutz

Seitens des Vorbeugenden Brandschutzes liegen keine Hinweise vor.

## 5. Belange des FB Umwelt und Kreislaufwirtschaft

### Hinweise

### 5.1. FD Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagswasserversickerung ist ein versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

### 5.2. FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung

#### Untere Bodenschutzbehörde und untere Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutz-rechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019\_09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 01-03.2023 zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i.V.m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Bei der Maßnahme anfallende Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

#### Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten.

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßen- Verkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen und 4-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreise) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

#### FD Naturschutz

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von nach den §§ 23-28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Schutzgebieten, sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebieten). Das nächstgelegene Schutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“, liegt ca. 400m entfernt. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht kartiert und werden den vorgelegten Unterlagen nach und aufgrund überwiegend anthropogener Nutzung des Areals auch nicht erwartet.

#### *Eingriffsregelung*

Es wird darauf hingewiesen, dass für etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG die Eingriffsregelung anzuwenden ist. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Für den Umfang der Ersatz-, Kompensations- und Minderungsmaßnahmen ist sich an den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, Stand 2009) zu orientieren. Die vorgeschlagene Kompensation von „einem standortgerechten, gebietsheimischen, mittel- oder großkronigen Laubbaum je 25 m<sup>2</sup> Versiegelung“ kann vgl. HVE 2009 nicht als geeignete Maßnahme anerkannt werden. Für flächige Versiegelungen sind vorrangig ebenso flächige Kompensationsmaßnahmen zu wählen (z.B. Entsiegelung, flächige Gehölzpflanzungen etc.; bereits mit den Maßnahmen M1 und M2 von Ihnen in der Planung angedacht). Da jedoch die Anpflanzung von Bäumen für die Strukturvielfalt als begrüßenswerte Maßnahme gesehen wird, ist in diesem Fall vor allem zu beanstanden, dass der vorgesehene Umrechnungsfaktor „je ein Baum pro 25m<sup>2</sup> Versiegelung“ zu gering gewählt wurde.

Orientiert man sich an den Umrechnungsparametern der Baumschutzsatzung der Gemeinde Oberkrämer kann alternativ zu einer Baumersatzpflanzung eine Hecke von 5 m<sup>2</sup> angelegt werden (1 Baum = 5m<sup>2</sup> Hecke). Nach der HVE sind, wenn man sich für die Maßnahme der Gehölz-pflanzung entscheidet, für 1m<sup>2</sup> Versiegelung 2m<sup>2</sup> flächige Gehölze (Hecke) zu pflanzen. Entsprechend würde der Wert eines Baumes umgerechnet in 5m<sup>2</sup> Hecke lediglich eine versiegelte Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> kompensieren. Somit stellt die Annahme der Pflanzung eines Laub-baumes pro 25 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche in jedem Fall eine unterdurchschnittliche Kompensation dar. Die Eingriffsregelung ist dahingehend zu überarbeiten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme der Baumpflanzung in den vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der Größe teils unterschiedlich bezeichnet wird. Auf S. 42 heißt es „Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer, hochstämmiger, großkroniger Laubbäume einschließlich Obstbäume“, wo-hingegen auf S. 56 unter Punkt 7.3 „standortgerechter, gebietsheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum“ festgelegt wird. Es empfiehlt sich, die Bezeichnungen zu vereinheitlichen.

#### *Artenschutz/Gehölzschutz*

Grundsätzlich gilt es, den allgemeinen und besonderen Artenschutz sowie den Gehölzschutz nach § 39 und § 44 BNatSchG im Rahmen der Planung, spätestens jedoch auf Baugenehmigungsebene, zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Belange haben in der Aufstellung der Unterlagen ausreichend Beachtung gefunden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund natürlicher, dynamischer Entwicklungen eine artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange wird erneut auf Bauantragsebene betrachtet und geprüft.

Die textliche Festsetzung 7.4 (vgl. S. 56) „Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10 cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 St. Je lfd. m vorhanden sind.“ Gilt nach S. 26 ebenfalls als erfüllt, „wenn die gesamte Zaununter-kante einen Abstand von mind. 10 cm zur Geländeoberkante hat.“ Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es begrüßenswert, wenn die textliche Festsetzung einen durchgehenden Durchschlupf von einer Mindesthöhe von 10 cm zwischen Boden und Zaununterkante fordert.

Bzgl. des Gehölzschutzes wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rechtskräftigkeit des Bebauungsplans Entscheidungen über Gehölzentnahmen (Bäume, Sträucher, Hecken sowie für flächigen Jungaufwuchs) durch die untere Naturschutzbehörde zu treffen sind. Sofern Maßnahmen zur Entfernung zukünftig notwendig sind und angestrebt werden, sind diese vorab zu beantragen.

Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von gegebenenfalls erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

## 6. Belange des FB Mobilität und Verkehr

### Hinweise

### 6.1. FD Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Das „Wohngebiet Hauptstraße“ liegt innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes, welches durch die innerörtliche Hauptstraße erschlossen ist. Nach den vorliegenden Unterlagen sind keine zusätzlichen Verkehrsflächen für die Erschließung des Plangebietes erforderlich. Eine Änderung der Verkehrsorganisation ist gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen nicht beabsichtigt.

Entsprechend § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, vom Fachbereich Mobilität und Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen,

- wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie er Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat.

Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Fachdienst Verkehr eingehen.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

In Vertretung

Hamelow

**Betreff:** BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet... (20251024-0295)  
**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Datum:** 29.10.2025, 10:28  
**An:** ludewig@planungsbueroludewig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)  
**Telefonnummer:** +493413504-485  
**E-Mail:** leitungsauskunft@ontras.com

**Status:** Beantwortet

**Kommentar:** Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

**Betroffenheit:** Nicht betroffen

**Dokumente:** 1 Dokument(e) verfügbar

## Details zur Anfrage

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Oberkrämer  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 01.07.2026  
**Auftraggeber:** Gemeinde Oberkrämer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche

Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!**

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de).  
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*

OWA GmbH \* Potsdamer Str. 32-34 \* 14612 Falkensee

Gemeinde Oberkrämer  
Bauleitplanung  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

Potsdamer Straße 32-34  
14612 Falkensee

Tel. 03322 / 271 – 0  
Fax 03322 / 271 – 248

E-Mail: [info@owa-falkensee.de](mailto:info@owa-falkensee.de)

Internet und Datenschutzhinweise:  
[www.owa-falkensee.de](http://www.owa-falkensee.de)

**nur per E-Mail an:  
[tanja.kuhnert@oberkraemer.de](mailto:tanja.kuhnert@oberkraemer.de)**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner	Hausapparat	Datum
		TT / Hr. Didoff	-400	03.11.2025

**Ihr Schreiben vom 24.10.2025: Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 89/2025  
„Wohngebiet Hauptstraße“ im Ortsteil Schwante der Gemeinde Oberkrämer  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres E-Mail-Schreibens vom 23.10.2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Wohngebiet Hauptstraße“ der Gemeinde Oberkrämer bestehen.

Im Randbereich des Plangebietes ist die Trinkwasserversorgung über eine öffentliche Trinkwasserleitung entlang der Hauptstraße möglich. Die Trinkwasseranschlüsse können auf Antrag an die öffentliche Trinkwasserleitung angeschlossen werden.

Für Fragen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christian Becker  
Geschäftsführer

info@primagas.de • www.primagas.de  
 PRIMAGAS Hotline: 0800 - 84 85 555\*  
 \*Mo. – Fr., 8 – 18 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz



PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro  
 Ludewig GbR  
 Rosa-Luxemburg-Str. 13  
 16547 Birkenwerder

Antrags-Nr. 696648

Es betreut Sie Leitungsauskunft  
 Luisenstr. 113  
 47799 Krefeld  
 Fon: 02151 – 85 21 16  
 Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 24.10.2025

### PRIMAGAS Leitungsauskunft

**Projektbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer**

**Lokation: Oberkrämer, Hauptstraße 57-63A**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH  
 Leitungsauskunft

PRIMAGAS Energie GmbH  
 Zentrale  
 Luisenstraße 113  
 47799 Krefeld

Sitz der Gesellschaft: Krefeld  
 Handelsregister Krefeld B18309  
 USt-ID-Nr.: DE 243348199

Bank  
 Commerzbank AG, Krefeld IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 BIC: COBADEFF320  
 Deutsche Bank AG, Krefeld IBAN: DE11 3207 0080 0060 2433 00 BIC: DEUTDEDD320  
 HypoVereinsbank, Düsseldorf IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 BIC: HYVEDEMM414

Geschäftsführer: Stephan Klosterkamp (Sprecher), Christof Rosenberger

## Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Oberkrämer  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

nur per E-Mail: [silvia.draeger@oberkraemer.de](mailto:silvia.draeger@oberkraemer.de)  
nachrichtlich: [Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de](mailto:Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de)  
[Bauordnung.Planung@oberhavel.de](mailto:Bauordnung.Planung@oberhavel.de)  
[postkasten@prignitz-oberhavel.de](mailto:postkasten@prignitz-oberhavel.de)

Bearbeiter/-in: Aline Csallner  
E-Mail: [Aline.Csallner@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:Aline.Csallner@gl.berlin-brandenburg.de)  
Telefon: +49 331 866-8755  
Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)  
+49 331 866-8799 (Cottbus)  
Internet: [gl.berlin-brandenburg.de](http://gl.berlin-brandenburg.de)  
Datum: 26. November 2025  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4611-3-011/2024-001/011  
Dokument Nr.: A-2025-00122683

### Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet an der Hauptstraße“

Anfrage per E-Mail der Planungsbüro Ludewig GbR vom 23.10.2025 in Ihrem Auftrag

**GL-Reg.-Nr.** 0690/2025  
**Verfahrenstand:** Vorentwurf, Stand: Mai 2025  
**Gemeinde / Ortsteil:** Oberkrämer /Schwante  
**Kreis:** Oberhavel  
**Region:** Prignitz-Oberhavel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

#### Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung  
 Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

#### Erläuterungen:

Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Erschließung einer ca. 0,59 ha großen Fläche geschaffen werden.  
Das Plangebiet hat Siedlungsanschluss im Sinne des Z 5.2 LEP HR und ist aus landesplanerischer Sicht als Fläche der Innenentwicklung<sup>1</sup> zu werten.

<sup>1</sup> Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i. S. von Z 5.5 Abs. 2 LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.

## Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

## Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

## Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>2</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumb Beobachtung: [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML<sup>3</sup> ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aline Csallner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lply> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

<sup>3</sup> Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: [LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de)

# Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

**Regionalvorstand**

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



**Planungsbüro Ludewig GbR**  
**Rosa-Luxemburg-Straße 13**  
**16547 Birkenwerder**

Fehrbelliner Straße 31  
16816 Neuruppin

Bearb.: Herr Stoltz  
Tel.: (03391) 4549-16  
daniel.stoltz@prignitz-oberhavel.de  
www.prignitz-oberhavel.de

Datum: 26.11.2025

Nur per Mail: [Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de](mailto:Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de)

**Planung/Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße"**  
**Verfahrensstand:** **Vorentwurf, Mai 2024**  
**Kreis:** **Oberhavel**  
**Amt/Gemeinde/Ortsteil:** **Gem. Oberkrämer, OT Schwante**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben (per Mail) vom 23.10.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 89/2025 der Gemeinde Oberkrämer ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

## Erläuterung:

Der o.g. Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 0,59 ha großen Fläche im Siedlungsgebiet Neu Schwante als allgemeines Wohngebiet zum Inhalt. Planungsziel ist die ortstypische Nachverdichtung, die eine Errichtung von Einfamilienwohnhäusern vorsieht.

Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung stehen den räumlichen- und sachlichen Festsetzungen der angezeigten Planung nicht entgegen.

**Bindungswirkung**

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

**Hinweise**

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

**Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.**

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Stoltz  
Regionalplaner

Das Dokument ist digital erstellt und ohne Unterschrift gültig.



## Stadt Hennigsdorf

Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf Postfach 12 01 20 16750 Hennigsdorf

E-Mail

Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	E-Mail	Durchwahl	Datum
	FDII/1	Frau Mendi	amendi@hennigsdorf.de	877-383	28.10.2025

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**  
**Hier: Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**

### Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

### Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Gemeinde Oberkrämer**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“**
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- u. Erschließungsplan)
- sonstige Satzung

Stadt Hennigsdorf  
Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf  
Tel (03302) 877-0  
Fax (03302) 877-290  
E-Mail stadterwaltung@hennigsdorf.de

Web [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)  
rechnung@hennigsdorf.de  
Umsatzsteuer-ID: DE171028900  
Steuernummer: 053/149/01314  
Leitweg-ID: 12-12992262160087-70

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE58 1605 0000 3703 3022 74  
BIC: WELADED1PMB  
Gläubiger-ID: DE22HDF00000008206

**OHV** ORANIENBURG  
HENNIGSDORF  
VELTEN ■

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Datenschutzhinweise zu Verarbeitung und Schutz Ihrer Daten durch die Stadt Hennigsdorf finden Sie unter <https://www.hennigsdorf.de/Datenschutz/Schriftverkehr>

Fristablauf für die Stellungnahme am: **26.11.2025**

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Träger öffentlicher Belange:

Absender: **Stadtverwaltung  
Hennigsdorf  
FB II/FD 1  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf**

Datum: 28.10.2025  
Tel.: **03302 / 877-383**  
Bearbeiter/in. **Frau Mendi**

- Keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendungen: ...
  2. Rechtsgrundlage: ...
  3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B.) Ausnahmen und Befreiungen): ...
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ der Gemeinde Oberkrämer.

Die Stadt Hennigsdorf ist nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Mittelzentrum. Die Stadt Hennigsdorf ist in ihren Belangen berührt, sieht jedoch keine Auswirkungen für eigene Planungen in der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Oberkrämer.

Für das weitere Planverfahren wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Harupa  
Fachdienstleiterin Stadtplanung



Ofenstadt Velten

Stadt Velten  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstraße 10  
16727 Velten

Stadt Velten | Rathausstr. 10 | 16727 Velten

Gemeinde Oberkrämer  
Eichstädt  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

Bereich / Sachgebiet  
FB III / Stadtplanung  
Bearbeiter/in  
Benjamin Schönfeld  
Kontakt  
Tel.: 03304 379-138  
Fax: 03304 379-136  
E-Mail: schoenfeld@velten.de  
Web: www.velten.de  
  
Geschäftszeichen / Vergabenummer  
AZ: 61 0

### Formblatt

Velten, 04.11.2025

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

### Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

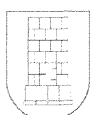
Sprungpunkte bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Gemeinde Oberkrämer; Ortsteil Schwante**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan **Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“**



Die oben genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an e-poststelle@velten.de zu richten.

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE75160500003708082710  
BIC: WELADED1PMB



Oranienburg  
Hennigsdorf  
Velten

- vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.11.2025

## B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Stadt Velten**

Absender: Stadt Velten  
Rathausstr. 10  
16727 Velten

Datum: 04.11.2025  
Tel.: 03304-379138  
Fax: 03304-379136  
Bearbeiter/in: Hr. Schönfeld  
Az.: 61 0: TÖB

- keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: **keine**


2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: **keine**
- Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: **keine**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Amelung



LAND BRANDENBURG



**Zentraldienst**  
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Planungsbüro  
Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Straße 13  
16547 Birkenwerder

### Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky  
Gesch.-Z.:KMBD 1  
Telefon: 033702-214 0  
Fax: 033702-214 200  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

Zossen, 29.10.2025

Ortsname: **Oberkrämer - Schwante**

Vorhaben: **Gemeinde Oberkrämer, Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante**

Reg. / RPL-Nr.: **202543390000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **23.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

#### **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

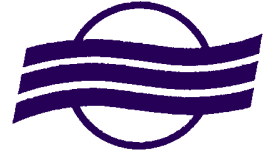
Rohowsky

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:      Dienstags und Donnerstags:      09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

# ZWECKVERBAND KREMMEN

## - Der Verbandsvorsteher -



Zweckverband Kremmen • Oranienburger Weg 10 / Kläranlage • 16766 Kremmen

Gemeinde Oberkrämer  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

ORANIENBURGER WEG 10 / KLÄRANLAGE  
16766 KREMMEN

TELEFON: (033 055) 2210 0

FAX: (033 055) 2210 29

EMAIL: [s.olschewski@zweckverband-kremmen.de](mailto:s.olschewski@zweckverband-kremmen.de)

AKTENZEICHEN:

BEARBEITER: Herr Olschewski

DURCHWAHL: 033055-2210 18

DATUM: 27. Oktober 2025

### Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ in Oberkrämer OT Schwante

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 haben Sie mir den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ der Gemeinde Oberkrämer zur Stellungnahme übersandt.

Zu dem Vorentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht.
2. Die rechtliche Sicherung der Schmutzwasserbeseitigung für das Plangebiet und somit für die Grundstücke im zukünftigen Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans hat durch den **Abschluss eines Schmutzwasser-Erschließungsvertrages** zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband Kremmen zu erfolgen.
3. Der Schmutzwasser-Erschließungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Bei Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Olschewski  
Abwassermeister

#### Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank in Potsdam  
IBAN: DE22 1203 0000 0000 4014 14  
BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikations-Nr.:  
DE18ZVK00000313440

#### Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR  
 Rosa-Luxemburg-Str. 13  
 16547 Birkenwerder

**Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer**  
**Portalnummer: 696648**  
**Ihre Projektbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Oberkrämer**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

**DATENSCHUTZHINWEIS:**

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

**50Hertz Transmission GmbH**

Netzbetrieb

Heidestraße 2  
 10557 Berlin

Datum  
 24.10.2025

Unser Zeichen  
**ADB**

Ansprechpartner/in  
 50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen  
 Bebauungsplan Nr. 89/2025 „Wohngebiet Hauptstraße“ OT Schwante, Gemeinde Oberkrämer

Ihre Nachricht vom  
 24.10.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
 Catherine Vandendorre

Geschäftsführer  
 Stefan Kapferer, Vorsitz  
 Dr. Dirk Biermann  
 Sylvia Borcherding  
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
 Berlin

Handelsregister  
 Amtsgericht Charlottenburg  
 HRB 84446

Bankverbindung  
 BNP Paribas, NL FFM  
 BLZ 512 106 00  
 Konto-Nr. 9223 7410 19  
 IBAN:  
 DE75 5121 0600 9223 7410 19  
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Betreff:** Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [696648] in Oberhavel, Oberkrämer, Schwante, 16727, Hauptstraße {1860958}  
**Von:** "DNS:NET Team Leitungsauskunft" <leitungsauskunft@dns-net.de>  
**Datum:** 27.10.2025, 10:34  
**An:** "" <Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de>

## Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen ##



**Ihre Anfrage / Ticket 1860958: Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [696648] in Oberhavel, Oberkrämer, Schwante, 16727, Hauptstraße**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
DNS:NET Internet Service GmbH  
Team Leitungsauskunft

**DNS:NET** Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin · <http://www.dns-net.de>

Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B  
Steuernummer: DE 813110115  
Geschäftsführer: Alexander Lucke, Ralph Steffens

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) - Zugriffs-Code: 1860958lvvcuu

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice: This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

— Anhänge: —

Kabelschutzanweisung\_DNSNET\_2025.pdf

853 KB

# Kabelschutzanweisung



## Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelle Informationen.....	1
2	Allgemein.....	2
3	Nutzungsbedingungen.....	2
3.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft .....	2
3.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden.....	2
3.3	Haftung .....	3
4	Kabelschutzanweisung .....	3
4.1	Betroffenheit.....	3
4.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens.....	4
4.3	Lage der Telekommunikationsleitungen.....	4
4.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich.....	5
5	Schlussbestimmungen .....	6

## 1 Aktuelle Informationen

Es kann aktuell vereinzelt nicht ausgeschlossen werden, dass die Überdeckung von Kabeln geringer als die üblichen 0,4 m ausfällt. Einzelheiten werden derzeit von DNS:NET generell überprüft.

Bis zum Abschluss dieser Untersuchungen ist zu beachten, dass die dokumentierte Trassenlage im Einzelfall von der tatsächlichen Höhenlage nach oben hin wesentlich abweichen kann.

Daher sind Bauunternehmer gehalten, bei sämtlichen Arbeiten im Leitungsbereich mit deutlich erhöhter Aufmerksamkeit vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Höhenlage der Leitungen – unabhängig von den vorliegenden Unterlagen – stets durch sorgfältige Handschachtungen (Suchschachtungen) zu überprüfen ist, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anlagen, der Sicherheit auf der Baustelle sowie der Vermeidung von Schäden.

## 2 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail-Adresse [leitungsauskunft@dns-net.de](mailto:leitungsauskunft@dns-net.de) erfolgen

## 3 Nutzungsbedingungen

### 3.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt (nachfolgend: „Gültigkeitszeitraum“). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

### 3.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.
2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren

technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### 3.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

## 4 Kabelschutzanweisung

### 4.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

## 4.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

## 4.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

**Es kann aktuell vereinzelt nicht ausgeschlossen werden, dass die Überdeckung von Kabeln geringer als die üblichen 0,4 m ausfällt. Einzelheiten werden derzeit von DNS:NET generell überprüft.**

**Bis zum Abschluss dieser Untersuchungen ist zu beachten, dass die dokumentierte Trassenlage im Einzelfall von der tatsächlichen Höhenlage nach oben hin wesentlich abweichen kann.**

**Daher sind Bauunternehmer gehalten, bei sämtlichen Arbeiten im Leitungsbereich mit deutlich erhöhter Aufmerksamkeit vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Höhenlage der Leitungen – unabhängig von den vorliegenden Unterlagen – stets durch sorgfältige Handschachtungen (Suchschachtungen) zu überprüfen ist, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.**

**Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anlagen, der Sicherheit auf der Baustelle sowie der Vermeidung von Schäden.**

Die Rohrsysteme, die im Spühlbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Kabelmerkzeichen (Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

#### 4.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET, im Auftrag der Gemeinde/Stadt Oschersleben, wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkzeichen (Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.
7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

## 5 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Gemeinde Oberkrämer per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR  
Rosa-Luxemburg-Str. 13  
16547 Birkenwerder

Geretsried, 24.10.2025  
Tyczka Energy GmbH  
Fachbereich Gasnetze  
Blumenstraße 5  
82538 Geretsried  
Fon 0341 44641-815  
[leitungsauskunft@tyczka.de](mailto:leitungsauskunft@tyczka.de)  
[www.tyczka.de](http://www.tyczka.de)

## Portalnummer [696648]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1000</p> <p>Eingereicht am: 19.11.2025</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 89/2025 "Wohngebiet Hauptstraße"</p> <p>Institution: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Marion Klempin</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Prüfung der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG) zu vertretenden Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Angela Schulz</p>	